



Allianz  **Travel**

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz Travel

TUI Kollektive Reiseversicherung

Ausgabe November 2021

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungsbestätigung (ggf. identisch mit der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin) und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die TUI Suisse Ltd mit Sitz an der Friesenbergstrasse 75, 8036 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung (ggf. identisch mit der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherungskomponenten:

Annulierungskosten

- Übernahme der von der versicherten Person gegenüber der Versicherungsnehmerin geschuldeten Annulierungskosten bei Annulierung der gebuchten Reise aufgrund von schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses. Bei verspätetem Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Übernahme der zusätzlichen Reisekosten sowie des nicht genutzten Teils des Aufenthalts (max. bis zur Höhe der Annulierungskosten).

Assistance

- Organisation und Kostenübernahme für die Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, die medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, die Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung an den Wohnort, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder die Besuchsreise an das Krankenbett infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit der versicherten Person.
- Organisation und Kostenübernahme für die Extra-Rückreise der versicherten Person infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht, der Stellvertretung am Arbeitsplatz oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses.
- Organisation und Kostenübernahme der Kremation ausserhalb des Wohnstaates und der Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person.

Such- und Bergungskosten

- Übernahme von Such- und Bergungskosten, wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

Private Medical

- Übernahme von Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person während der Reise im Ausland. Die Versicherung versteht sich als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen. Diese Deckung gilt nur für Personen bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

Reisegepäck

- Entschädigung für von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführte Gegenstände, die während der Reise gestohlen, geraubt, beschädigt oder zerstört werden, bzw. einem Transportunternehmen zur Beförderung übergebene Gegenstände, die während der Beförderung durch das Transportunternehmen verloren gehen oder beschädigt werden.

Bargeld- und Kontoschutz

- Übernahme von durch Dritte auf einer Auslandsreise verursachte Vermögensschäden, welche nicht anderweitig erstattet werden.
- Übernahme von durch Dritte auf einer Auslandsreise verursachten Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verwendung eines versicherten Kontos, einer versicherten Karte oder eines versicherten mobilen Endgerätes, sofern der Schaden nicht anderweitig erstattet wird.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages gewährt die Allianz Travel den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung (ggf. identisch mit der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin) bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungsbestätigung (ggf. identisch mit der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit, je nach abgeschlossener Versicherung. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annulierungskosten, Ziffer II B: Assistance und Ziffer II D: Private Medical ausdrücklich als versichert definiert.
- Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits abgeraten haben.
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annulierungskosten und Ziffer II B: Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

Annulierungskosten

- Es besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei «schlechtem Heilungsverlauf», u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annulierungskosten ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Annulierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

Assistance

- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für ambulante oder stationäre Behandlungen sowie für Verpflegungskosten, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Private Medical

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeitrag bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle sowie bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeitrag bereits bekannt waren.
- Es besteht kein Versicherungsschutz, für Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination angetreten wurde.

Reisegepäck

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden, die zurückzuführen sind auf die Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person, das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person oder das Verlegen, Verlieren und Liegenlassen.

Bargeld- und Kontoschutz

- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debit-, Kredit- oder Kundenkarten, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhandengekommen sind.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmerin und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

Annullierungskosten

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der Allianz Travel schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (vgl. AVB Ziffer II A 6) anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).

Assistance

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung: Telefon +41 44 283 33 90, Telefax +41 44 283 32 05. Gleiches gilt für die Zusage zu Behandlungen in der Privatabteilung im Rahmen der Deckung Private Medical.

Such- und Bergungskosten / Private Medical / Reisegepäck / Bargeld- und Kontoschutz

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist der Schadenfall der Allianz Travel unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).

Reisegepäck

- Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen (bei Diebstahl und Raub durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle, bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, den verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung, bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs). Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung (ggf. identisch mit der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin) hervor.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung (ggf. identisch mit der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin) aufgeführt.

Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann den Beitritt zum Kollektiv-Versicherungsvertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Versicherungsbeitrag durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Versicherungsdeckungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten (Schadenversicherung)	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme	
A Annullierungskosten	Übernahme der Annullierungskosten bei Annullierung der Reise oder Übernahme der zusätzlichen Reisekosten bei verspätetem Reiseantritt.	pro Ereignis	gemäss Versicherungsbestätigung
B Assistance	Organisation und Kostenübernahme der Überführung ins nächstgelegene Krankenhaus, der Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort, der Extra-Rückreise ohne medizinische Begleitung, der Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder oder der Besuchsreise an das Krankenbett, infolge eines versicherten Ereignisses der versicherten Person. Organisation und Kostenübernahme der Extra-Rückreise der versicherten Person infolge eines versicherten Ereignisses einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt. Organisation und Kostenübernahme der Kremation und der Rückführung des Sarges oder der Urne.	pro Ereignis	unbegrenzt
C Such- und Bergungskosten	Übernahme der Such- und Bergungskosten.	pro Ereignis	CHF 30'000.–
D Private Medical	Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen während der Reise. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Fall	CHF 500'000.–
E Reisegepäck	Entschädigung für die von der versicherten Person für den persönlichen Bedarf auf Reisen mitgeführten Gegenstände. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis	CHF 2'000.–
F Bargeld- und Kontoschutz	Übernahme von durch Dritte auf einer Auslandsreise verursachten Vermögensschäden.	pro Ereignis	CHF 2'000.–

Übersicht Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

G Servicekomponenten	Serviceleistungen
1 Travel Hotline	Telefonische Auskunft über Reisebestimmungen, Vermittlung von Krankenhäusern und Ärzten im Ausland sowie Beratung bei medizinischen oder alltäglichen Problemen während der Reise.
2 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus	Kostenvorschuss bei Hospitalisierung ausserhalb des Wohnstaats.
3 Dolmetscher-Service	Telefonischer Dolmetscherdienst.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Travel
Beschwerdenmanagement
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der TUI Gruppe Ltd und deren Veranstaltermarken vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile	5
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen	6
A	Annullierungskosten	6
B	Assistance	7
C	Such- und Bergungskosten	9
D	Private Medical	9
E	Reisegepäck	10
F	Bargeld- und Kontoschutz	11
III	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicebestandteilen	12
G	Serviceleistungen ohne Kostenübernahme	12

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicebestandteilen nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

Versichert bzw. anspruchsberechtigt ist/sind die in der Versicherungsbestätigung (ggf. identisch mit der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin) als versichert aufgeführte/n Person/-en.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicebestandteilen, gilt die Versicherung grundsätzlich weltweit.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 3.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- 3.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- 3.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 3.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten, Ziffer II B: Assistance und Ziffer II D: Private Medical ausdrücklich als versichert definiert.
- 3.5 Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits abgeraten haben.
- 3.6 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierungskosten und Ziffer II B: Assistance ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

- 3.7 Nicht versichert sind Reisen, deren Zweck eine medizinische Behandlung ist.
- 3.8 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Gutachter (Experte, Arzt usw.), welcher direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 3.9 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 3.10 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.
- 3.11 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Travel von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Travel abtreten.
- 4.5 Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel ihre Leistungen verweigern oder kürzen.

6 Definitionen

- 6.1 Nahestehende Personen
Nahestehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte/-gattin, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
 - Lebenspartner/-in sowie dessen/deren Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
 - sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 6.2 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 6.3 Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

- 6.4 **Reise**
Eine Reise beinhaltet entweder einen Hin- und Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnortes sowie einen Hin- und Rückweg unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 92 Tage beschränkt.
- 6.5 **Reiseunternehmen**
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter/-vermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.6 **Öffentliche Verkehrsmittel**
Als öffentliche Verkehrsmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Reiseticket zu lösen ist. Taxis, Mietwagen und Flugzeuge gelten nicht als öffentliche Verkehrsmittel.
- 6.7 **Schwere Krankheit / schwerer Unfall**
Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 6.8 **Epidemie**
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 6.9 **Pandemie**
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
- 6.10 **Quarantäne**
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.
- 6.11 **Personenunfall**
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.12 **Motorfahrzeugunfall**
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 6.13 **Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder Tanks des falschen Treibstoffs gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.14 **Naturkatastrophe**
Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.
- 6.15 **Elementarschäden**
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.
- 6.16 **Behördliche Anordnung**
Eine behördliche Anordnung ist die von einer Behörde (Bund, Kanton oder Gemeinde) an eine natürliche oder juristische Person gerichtete, öffentlich-rechtliche Weisung, ein bestimmtes Verhalten (Handlung, Duldung, Unterlassung) zu befolgen. Hierzu gehören beispielsweise Flughafenschliessungen/Luftraumschliessungen, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.
- 6.17 **Geldwerte**
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 6.18 **Mobile Endgeräte**
Elektronische Geräte für mobile, netzunabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation und Navigation, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ohne grössere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Als mobile Endgeräte im Sinne dieser AVB gelten Mobiltelefone, Tablets und Notebooks.

7 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 7.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt Allianz Travel ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.

- 7.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Travel-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.3 Erbringt Allianz Travel trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Travel ab.
- 7.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist Allianz Travel anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Travel erhaltenen Entschädigung abzutreten.

8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Klagen gegen Allianz Travel können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 9.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

10 Normenhierarchie

- 10.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

11 Kontaktadresse

Allianz Travel
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Annullierungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der definitiven Buchung und endet bei Reiseantritt, d.h. nach dem Betreten des gebuchten Transportmittels bzw. bei Bezug des Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde.

3 Versicherte Leistungen

- 3.1 **Annullierungskosten**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt Allianz Travel die gegenüber der Versicherungsnehmerin vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der versicherten Person von der Versicherungsnehmerin verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein gemäss Ziffer II A 4 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

- 3.2 **Verspäteter Reiseantritt**
 Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt Allianz Travel anstelle der Annullierungskosten maximal bis zu deren Höhe:
- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
 - die Kosten für den nicht genutzten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.
- 3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.
- 4 **Versicherte Ereignisse**
-
- 4.1 **Schwere Krankheit, schwerer Unfall, Tod, Schwangerschaftskomplikationen**
- 4.1.1 **Schwere Krankheit** (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:
- der versicherten Person;
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
 - einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
 - der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.
- 4.1.2 Bei psychischen Krankheiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsfähigkeit bescheinigt und
 - die Arbeitsfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 4.1.3 Bei chronischer Krankheit besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.
- 4.2 **Schwangerschaft**
 Bei Schwangerschaft der versicherten oder mitreisenden Person besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsabschluss eingetreten ist und das Rückreisdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsabschluss eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 4.3 **Quarantäne**
 Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.
- 4.4 **Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort**
 Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 4.5 **Verspätung und Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels auf der Anreise**
 Wenn der Antritt der gebuchten Reise verunmöglicht wird, weil das für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendete öffentliche Verkehrsmittel sich verspätet oder ausfällt.
- 4.6 **Ausfall des Fahrzeugs auf der Anreise infolge Panne oder Unfalls**
 Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch eine Panne oder einen Unfall fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.
- 4.7 **Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt**
 Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt oder wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden innerhalb der letzten 30 Tage vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.
- 4.8 **Behördliche Vorladung**
 Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

- 4.9 **Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte**
 Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.
- 5 **Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)**
-
- 5.1 Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 5.2 Wenn ein unter Ziffer II A 4.1 und II A 4.2 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzteugnisses mit Diagnose belegt wurde.
- 5.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 4.3 ausdrücklich als versichert definiert.
- 5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach auf eine psychische Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.
- 6 **Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)**
-
- 6.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter annullieren.
- 6.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis;
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arzteugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.).
- B Assistance**
-
- 1 **Versicherungssumme**
- Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 **Zeitlicher Geltungsbereich**
- Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin vereinbarten Reisedauer.
- 3 **Versicherte Ereignisse und Leistungen**
-
- Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Allianz Travel über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der Massnahme. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):
- Telefon +41 44 283 33 90
 Telefax +41 44 283 32 05

- 3.1 Assistance-Leistungen
- 1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Allianz Travel aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.
 - 2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort
Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz Travel unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II B 3.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.
 - 3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung
Die Allianz Travel organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II B 3.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
 - 4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds
Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.
 - 5 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert die Allianz Travel zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).
 - 6 Vorzeitige Rückreise wegen Krankheit, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz
Wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz der versicherten Person schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.
 - 7 Vorzeitige Rückkehr aufgrund Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Kl., Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
 - 8 Temporäre Rückreise
Die Allianz Travel organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II B 3.1.6 und II B 3.1.7 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
 - 9 Rückreise oder verspätete Weiterreise aufgrund von Quarantäne
Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Zusatzkosten für die Weiterreise oder Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) für die versicherte Person oder die versicherte mitreisende Person. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.
 - 10 Heimschaffung im Todesfall
Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Allianz Travel die Kosten der Kremation (inkl. Urne) ausserhalb des Wohnstaates und die Kosten eines Sarges gemäss den Mindestvorschriften des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Zinksarg oder -auskleidung) sowie die für die Rückführung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.
- 11 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl
Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die Allianz Travel bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.
- 3.2 Besuchsreise
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss oder sich in einem lebensbedrohlichen gesundheitlichen Zustand befindet, organisiert und bezahlt die Allianz Travel eine Besuchsreise für höchstens zwei nahe stehende Personen an das Krankbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.–.
- 3.3 Nicht genutzter Teil der Reise
Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden die Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten bzw. maximal auf CHF 10'000.– pro Person begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Travel die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
- 3.4 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Übernahme der Mehrkosten bis insgesamt CHF 1'500.– pro versicherte Person, wenn im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Unterkunfts-, Telefonkosten usw.) anfallen. Zusätzliche Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.
- 4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)
-
- 4.1 Wenn die Allianz Travel-Notrufzentrale den Leistungen nicht vorgängig zugestimmt hat.
- 4.2 Wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gerast ist.
- 4.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 4.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 3.1.9 ausdrücklich als versichert definiert.
- 4.5 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.
- 4.6 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- 5 Extra-Rückreise bei ausserordentlichen Ereignissen
-
- 5.1 Geltungsbereich
Die Versicherung beginnt bei Reiseantritt, d.h. nach dem Betreten des gebuchten Transportmittels bzw. beim Bezug des Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde und endet mit der Beendigung der Reise beziehungsweise des Arrangements.
- 5.2 Leistungen
- 5.2.1 Extra-Rückreise wegen Terrorismus, Krieg, Unruhen oder Naturkatastrophen
Wenn Terrorismus, Krieg, Unruhen oder Naturkatastrophen an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden,
- organisiert und bezahlt die Allianz Travel die Extra-Rückreise der versicherten Person. Die Rückführung unverletzten Person erfolgt entweder durch TUI oder die Allianz Travel. Die Rückführung von verletzten oder verstorbenen Personen ist nur versichert, sofern diese durch die Allianz Travel organisiert wurde;
 - organisiert und bezahlt die Allianz Travel eine professionelle post-traumatische Betreuung bis maximal CHF 1'000.– pro versicherte Person.
- 5.2.2 Des Weiteren bietet die Allianz Travel bei den unter Ziffer II B 5.2.1 erwähnten Ereignissen folgende Dienstleistungen bis maximal 7 Tage nach dem Ereignis an:
- Betreuung durch professionelle Care-Teams (üblicherweise bestehende aus Krankenschwestern oder Ärzten, Psychologen und Logistikern) vor Ort, auf dem Heimflug und bei Ankunft in der Schweiz;

- Telefonische Hotline für Angehörige in der Schweiz;
 - Übermittlung wichtiger Nachrichten durch die Allianz Travel24 Stunden Notrufzentrale;
 - Unterstützung bei der Ausstellung verlorener Reisedokumente;
 - Suche nach Verletzten und Vermissten (z.B. systematische Absuche der Krankenhäuser der betroffenen Region).
- 5.2.3 Sämtliche unter Ziffer II B 5.2 aufgeführten Leistungen werden nur erbracht, wenn das Personal der Allianz Travel sowie die beauftragten Hilfspersonen nicht an Leib und Leben gefährdet werden und deren Einsatz verhältnismässig ist. Der Entscheid darüber obliegt alleine der Allianz Travel.
- 5.2.4 **Höchsthaftung / Maximalleistung**
Wenn das gleiche Ereignis mehrere bei der Allianz Travel versicherte Personen betrifft, ist die von der Allianz Travel zu bezahlende Entschädigung für alle bei der Allianz Travel versicherten Personen auf den Maximalbetrag von CHF 5'000'000.– begrenzt. Würden die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, wird der Maximalbetrag proportional aufgeteilt.
- 5.3 Die in den Ziffern II B 1 bis II B 4 enthalten Bestimmungen haben für die Bestimmungen der Ziffer II B 5 keine Geltung.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Travel-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 3).
- 6.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis;
 - Buchungsbestätigung;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.

C Such- und Bergungskosten

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Allianz Travel die notwendigen Such- und Bergungskosten. Zur Unterstützung kann die Allianz Travel-Notrufzentrale rund um die Uhr kontaktiert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 33 90
Telefax +41 44 283 32 05

3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 3.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 3.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Versicherungsnachweis;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
 - Rechnung des Rettungsunternehmens.

D Private Medical

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Personen

Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1 bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Reise-/Versicherungsdauer maximal 92 Tage auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentum Liechtensteins und des Wohnstaates der versicherten Person.
- 3.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Die Allianz Travel erbringt die Leistungen als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.
- 4.2 Bei einem Unfall oder einer Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), übernimmt die Allianz Travel die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:
- Heilmassnahmen inklusive Medikamente;
 - Krankenhausaufenthalt;
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
 - Miete medizinischer Hilfsmittel;
 - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten usw.;
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
 - Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus;
 - Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3'000.–
- 4.3 Für die Kostenübernahme einer notfallmässigen Behandlung bei einem stationären Aufenthalt in der Privatabteilung ist vorgängig die ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale einzuholen. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 33 90
Telefax +41 44 283 32 05

4.4 Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss

- 4.4.1 Besteht keine Schweizer Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die Allianz Travel 50 % der Differenz zwischen den belegten Gesamtkosten von Krankenhausaufenthalt und ambulanter Behandlung und der Kostenübernahme durch den obligatorischen Teil einer Schweizer Krankenkasse oder Unfallversicherung (jedoch max. in Höhe der Versicherungssumme). Leistungen werden nur erbracht, sofern die Kosten durch Krankheit und Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 4.4.2 Die Allianz Travel übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notfallmässigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich nur bis zu dem Zeitpunkt, ab dem, nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale, die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.
- 4.4.3 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.
- 4.4.4 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Ziffer II D 4.3 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der Allianz Travel-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklichen Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 5.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeitritt bereits bestanden haben, sowie damit verbundene Folgen, Komplikationen, Verschlimmerungen oder Rückfälle, insbesondere auch bei chronischen und sich wiederholenden Krankheiten, unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeitritt bereits bekannt waren oder nicht.

- 5.2 Unfälle und Krankheiten, die während einer Reise auftreten, die entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung des Heimatlandes der versicherten Person oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination, durchgeführt wurde.
- 5.3 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 5.4 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 5.5 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.
- 5.6 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 5.7 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 5.8 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.
- 5.9 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 5.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 5.11 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 5.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 5.13 Unfälle im Militärdienst.
- 5.14 Selbstbehaltkosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und eventueller Zusatzversicherungen.
- 6 Kostengutsprache

- 6.1 Die Allianz Travel erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc. und analoge Versicherungen des Landes, in dem, die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.
- 6.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der Allianz Travel-Notrufzentrale angefordert werden. Die Allianz Travel-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon + 41 44 283 33 90
Telefax + 41 44 283 32 05

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 7.1 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Allianz Travel jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 7.2 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 7.3 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis;
 - Buchungsbestätigung;
 - Abrechnungen/Entscheide der gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenversicherung, Unfallversicherung) und der eventuellen Zusatzversicherung;
 - Arztbericht/detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose;
 - Rechnung/-en über Arzt- und/oder Krankenhaus- sowie Arzneikosten (inkl. dazugehörige Rezepte).

E Reisegepäck

3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

1 Versicherte Gegenstände

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Gegenstände für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einem Transportunternehmen zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit unter Ausschluss des Wohnortes der versicherten Person. Der Versicherungsschutz gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Reisedauer.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Bei:
- Diebstahl;
 - Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person);
 - Beschädigung und Zerstörung;
 - Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs;
 - verspäteter Ablieferung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:
- 1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der aktuelle Anschaffungswert bezahlt.
 - 2 Bei einem Teilschaden sind die Kosten der Reparatur der beschädigten Sachen durch den Zeitwert begrenzt.
 - 3 Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Musikgeräte (MP3-Player etc.) sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
 - 4 Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
 - 5 Bei verspäteter Ablieferung/Auslieferung des Reisegepäcks durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten für die Sportausrüstung während der Verspätung höchstens 20% der vereinbarten Versicherungssumme.
 - 6 Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.
 - 7 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.- vergütet.
 - 8 Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.- bezahlt.
- 4.2 Bei Raub von Geldwerten beträgt die Entschädigung maximal CHF 1'000.- und bei Raub von Fahrkarten (Bahnбилет, Flugtickets etc.) höchstens CHF 1'500.-.
- 4.3 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.

5 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versicherte Gegenstände sind:

- Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör;
- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken (Ausnahmen vergleiche Ziffer II E 4.2);
- Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, sowie Software aller Art;
- Wertgegenstände, welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden;
- Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge;
- Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden;
- Brillen gegen Beschädigung und Zerstörung;
- Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 6.1 Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
 - Verlegen, Verlieren und Liegenlassen;
 - das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;

- eine nicht dem Wert des Gegenstandes angemessene Art der Verwahrung (vgl. Ziffer II E 7);
 - das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
 - Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung;
 - Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen und Streiks, oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden.
- 6.2 Bei verspäteter Ablieferung des Reisegepäcks sind Kosten, die nach dem Rückflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen, nicht versichert.

7 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
- bei Diebstahl und Raub durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;
 - bei Beschädigung durch das Transportunternehmen, einen verantwortlichen Dritten oder die Reise- bzw. Hotelleitung;
 - bei Verlust oder verspäteter Ablieferung/Auslieferung durch das zuständige Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.
- 8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von zwei Arbeitstagen dem zuständigen Transportunternehmen schriftlich angezeigt und von diesem bestätigt werden.
- 8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann Allianz Travel die Leistungen kürzen oder verweigern.
- 8.4 Beschädigte Gegenstände sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls der Allianz Travel zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 8.5 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 8.6 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis;
 - Buchungsbestätigung;
 - Schadenbestätigung des Transportunternehmens (z. B. Property Irregularity Report [PIR]);
 - Polizeibericht bei Diebstahl oder Raub;
 - Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief;
 - Kaufquittung, bei Fehlen der Garantieschein, bei Beschädigung die Reparaturrechnung oder der Kostenvorschlag.

F Bargeld- und Kontoschutz

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit ausschliesslich für sich während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementsrechnung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Reisedauer, ausschliesslich für sich auf Reisen im Ausland ereignenden und gemäss Ziffer II F 3 versicherten Ereignissen.

3 Versicherte Ereignisse

- 3.1 Versichert sind auf der Auslandsreise der versicherten Person durch
- missbräuchliche Handlungen auf einem versicherten Konto,
 - missbräuchliche Verwendung einer versicherten Karte oder

- missbräuchliche Verwendung eines versicherten mobilen Endgerätes

durch Dritte verursachte Vermögensschäden der versicherten Person, die nicht anderweitig erstattet werden. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist. Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Schaden soweit das kontoführende Geldinstitut, der Kartenvertragspartner, der Netzwerkanbieter bzw. der Anbieter anderer Bezahlssysteme es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügten Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

- 3.2 Versichert sind auf der Auslandsreise der versicherten Person durch Raub von Bargeld (unmittelbar nach dem Abheben) verursachte Vermögensschäden.

4 Versicherte Sachen

4.1 Versichert sind:

- alle privaten Kontoverbindungen, die eine versicherte Person zu Geldinstituten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze unterhält;
- alle privaten Karten, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Person ausgestellt sind;
- alle privaten mobilen Endgeräte.

Versichert sind Vermögensschäden insbesondere durch Missbrauch:

- von Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten, von Kundenkarten mit Zahlfunktion sowie von mobilen Endgeräten (u. a. Smartphone) beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen oder bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten;
- von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (z. B. im Internet);
- von mobilen Endgeräten infolge Fremdtelophonierens bzw. Nutzung des Internetzugangs;
- beim Online-Banking;
- beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;
- beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks;
- bei Barabhebungen.

- 4.2 Versichert ist das Bargeld, dass die versicherte Person an einem Geldausgabeautomaten bezieht und das ihr unmittelbar nach dem Abheben durch Gewaltanwendung oder Androhung von Gewaltanwendung entwendet wird.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 3)

- 5.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debit-, Kredit- oder Kundenkarten, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhandengekommen sind.

- 5.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:

- sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlssysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung einer versicherten Sache);
- sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.

- 5.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste.

- 5.4 Schäden, die dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Handlung durch eine versicherte Person erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 6.1 Bei Missbrauch einer versicherten Sache gemäss Ziffer II F 4.1 bzw. Verdacht eines entsprechenden Missbrauchs, ist dieser sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlssysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.

- 6.2 Der Verdacht auf Missbrauch bzw. der Bargeldraub ist unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

- 6.3 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel unverzüglich schriftlich melden.

- 6.4 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden;
 - Versicherungsnachweis;
 - Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
 - schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlsysteme, zur Entschädigung des Vermögensschadens.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten

G Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

1 Travel Hotline

- 1.1 Auskunft über Reisebestimmungen
Allianz Travel erteilt versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zollvorschriften, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.
- 1.2 Vermittlung von Krankenhäusern und Ärzten im Ausland
Allianz Travel vermittelt der versicherten Person bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend des Aufenthalts. Bei Verständigungsproblemen leistet Allianz Travel Übersetzungshilfe.
- 1.3 Beratungsdienst bei Problemen während der Reise
Allianz Travel berät die versicherte Person bei kleineren medizinischen sowie bei alltäglichen Problemen während der Reise.
- 1.4 Benachrichtigungsservice für Angehörige und Arbeitgeber
Falls Allianz Travel Massnahmen organisiert, informiert sie bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

2 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn bei der versicherten Person während der Reise eine schwere Krankheit, ein schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung einer chronischen Krankheit eintritt und sie ausserhalb des Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet Allianz Travel falls notwendig einen

Vorschuss bis CHF 5'000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der Allianz Travel innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.

3 Dolmetscher-Service

- 3.1 Der telefonische Dolmetscher-Service steht der versicherten Person während der versicherten Reisedauer während insgesamt maximal 12 Minuten (entsprechend 12 Minuten Dolmetscher-Service-Gesprächsguthaben) zu Verfügung.
- 3.2 Der telefonische Dolmetscher-Service bedient folgende Sprachen: von Deutsch, Französisch und Italienisch in Spanisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Chinesisch, Thai und Türkisch. Die Leistungen des telefonischen Dolmetscher-Service werden durch einen durch Allianz Travel beauftragten externen Dienstleister erbracht.
- 3.3 Der telefonische Dolmetscher-Service dient ausdrücklich nicht der Handhabung oder Abwicklung von Notsituationen, in denen Rechtsgüter (Leib und Leben, Eigentum, persönliche Freiheit usw.) der versicherten Personen oder Dritter gefährdet sind.

4 Kontakt für Serviceleistungen

Um die unter Ziffer III G 1 bis III G 3 aufgeführten Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen, kann die versicherte Person rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise auf folgende Nummern zugreifen:

Telefon	+41 44 283 33 90
Telefax	+41 44 283 32 05

5 Haftung

Allianz Travel haftet nicht für:

- Vermögens- und Folgeschäden sowie Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der jeweiligen Serviceleistungen resultieren;
- Schäden und Folgeschäden (durch Allianz Travel sowie der durch Allianz Travel beauftragte Dienstleister), die aus der Tätigkeit des telefonischen Dolmetscher-Service resultieren. Dies gilt insbesondere und ausdrücklich auch für eine zweckwidrige Verwendung des Dolmetscherdienstes für Notsituationen im Sinne von Ziffer III G 3.3.



Allianz Travel

Richtiplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com

www.allianz-travel.ch